

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG zum TEILÜBERTRITT in das ABFERTIGUNGSRECHT des BMSVG

(Teilübertritt unter „Einfrieren“ der Altabfertigungsanwartschaften)

Die

.....

.....

(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und

.....

whft.:.....

geb.:

Sozialversicherungsnr.:

(im Folgenden „Arbeitnehmer“ genannt)

schließen im Sinne von § 47 Abs 1 und 2 BMSVG folgende Übertrittsvereinbarung
ab:

§ 1

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG).

§ 2

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart. Hingewiesen wird auf das in Kollektivverträgen allenfalls vorgesehene Rücktrittsrecht des Arbeitnehmers (und teilweise auch des Arbeitgebers), das in der Regel binnen drei Wochen bzw. eines Monats ab Unterzeichnung dieser Übertrittsvereinbarung ausgeübt werden kann. *In diesem Fall sollte daher der frühestmögliche Zeitpunkt des Stichtages jedenfalls nach Ablauf der Rücktrittsfrist liegen.*

Ab dem Stichtag gelten für das Arbeitsverhältnis für die weitere Zukunft die Bestimmungen des BMSVG. Der Arbeitgeber hat daher ab diesem Stichtag für den Arbeitnehmer Beiträge entsprechend den Bestimmungen des BMSVG an jene Mitarbeitervorsorgekasse, mit welcher er in einem Vertragsverhältnis steht, das ist

die **APK Vorsorgekasse AG**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1, im Folgenden „BV-Kasse“ genannt, zu entrichten.

§ 3

Die gesetzliche Altabfertigungsanwartschaft, die im bisherigen Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zum Stichtag erworben wurde, beträgt daher zur Zeit Monatsentgelte.

Die das gesetzliche Ausmaß übersteigende Altabfertigungsanwartschaft, die sich aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivverträge, Satzungen, Betriebsvereinbarungen etc) oder aus Einzelvereinbarungen, die jeweils am 1.7.2002 bestanden haben, ergibt, beträgt Monatsentgelte.

Die am Übertrittsstichtag bestehende gesetzliche, kollektivvertragliche, einzelvertragliche oder sonstige Altabfertigungsanwartschaft beträgt daher **insgesamt** Monatsentgelte.

Diese Altabfertigungsanwartschaft wird nicht an die BV-Kasse übertragen, sondern wie folgt einvernehmlich mit Monatsentgelten beim Arbeitgeber „eingefroren“, sodass dem Arbeitnehmer im Falle einer anwartschaftswahrenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses diese Zahl an Monatsentgelten auf Basis des letzten Monatsentgeltes des Arbeitsverhältnisses als Abfertigung zusteht. Der Faktor für die Höhe dieses „eingefrorenen“ fiktiven Abfertigungsanspruches, der sich gegen den Arbeitgeber richtet, steigt daher ab dem Übertrittsstichtag nicht mehr an, lediglich die Bemessungsgrundlage verändert sich aufgrund der laufenden Gehaltsanpassungen.

§ 4

Klargestellt wird, dass sämtliche allfälligen Ansprüche über dem gesetzlichen Ausmaß, die sich aus am 1. 7. 2002 bestehenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivverträgen, Satzungen, Betriebsvereinbarungen etc) bzw Einzelvereinbarungen ergeben, in den „eingefrorenen“ Monatsentgelten bereits inkludiert sind. Weiters wird klargestellt, dass nach dem Übertrittsstichtag gemäß § 2 keine weiteren Abfertigungsanwartschaften nach dem alten System entstehen.

§ 5

Der Arbeitnehmer erklärt, sich vor Unterzeichnung dieser Übertrittsvereinbarung vollständig (insbesondere über allfällige Rücktrittsrechte in Kollektivverträgen) informiert und die Vor- und Nachteile des Übertritts sorgfältig abgewogen zu haben.

....., am

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

.....

.....